OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400458/13/HW

Datum:
Linz, 27. November 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von G O, x, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 28.5.2020, GZ: BHLL/919100036660/19, betreffend eine Übertretung des BStMG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und es werden die verhängte Geldstrafe auf 200 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe auf 22 Stunden und der Beitrag zu den Kosten des erstinstanzlichen Strafverfahrens auf 20 Euro herabgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass es im Spruch anstatt „§ 20 Abs. 1 i.V.m. §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 BStMG“ lautet „§ 20 Abs. 1 BStMG, BGBl. I Nr. 109/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 82/2007, i.V.m. §§ 10 Abs. 1 BStMG, BGBl. I Nr. 109/2002, und 11 Abs. 1 BStMG, BGBl. I Nr. 109/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 65/2017“.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land wurden über den Beschwerdeführer (in der Folge kurz „Bf“ genannt) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 1 BStMG eine Geldstrafe von 300 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 9 Stunden mit der Begründung verhängt, dass er am 19.2.2019 ein Kraftfahrzeug auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt habe, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, obwohl die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut unterliege.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die verfahrensgegenständliche Beschwerde.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf fuhr am 19.2.2019 Richtung Wien, um das verfahrensgegenständliche Fahrzeug (PKW mit dem Kennzeichen: x) dort zu verkaufen bzw. dieses der Käuferin zu übergeben, wobei dieses Fahrzeug nur zwei Tage in Österreich genutzt wurde, da es dann weiter nach Ungarn verbracht wurde. Der Bf lenkte dabei am 19.2.2019, um 15:42 Uhr, den PKW mit dem Kennzeichen x, sohin ein mehrspuriges Kraftfahrzeug, dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, auf dem mautpflichtigen Straßennetz, konkret in Ansfelden auf der x Straßen-km x, Abschnitt x-x, wobei für das Kennzeichen des Fahrzeuges keine zum Zeitpunkt der Benützung gültige Digitale Vignette registriert war. Es war zwar am verfahrensgegenständlichen Fahrzeug eine Klebevignette, konkret eine 10-Tagesvignette angebracht, welche der Bf an diesem Tag gekauft hatte. Diese 10-Tagesvignette hatte allerdings das Lochungsdatum 20.2.2019. Der Bf kaufte diese 10-Tages-vignette entweder auf der letzten x Raststation auf der x x (Raststation x) oder auf der ersten x Raststation (Raststätte x). Der Bf hatte sich beim Kauf der Klebevignette darauf verlassen, dass diese auf den Erwerbstag gelocht worden wäre.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Behördenakt, insbesondere den Unterlagen der ASFINAG (ON 5 des Behördenaktes), und den nachvollziehbaren Angaben des Bf. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte unterbleiben, da im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und in der Beschwerde nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wird, wobei der Bf auf eine

Verhandlung auch verzichtet hat (ON 11) und auch die belangte Behörde keine Einwände gegen einen Entfall der Verhandlung hatte (vgl. ON 12).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 10 Abs. 1 BStMG unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut. Gemäß § 11 Abs. 1 ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (Digitale Vignette) zu entrichten. Gemäß Punkt 2.2.1 Teil A I der Mautordnung (Version 54) ist an jedem mautpflichtigen Kraftfahrzeug, dessen Kennzeichen nicht im Mautsystem registriert wurde, vor Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes eine gültige, der jeweiligen Fahrzeugkategorie entsprechende, Klebevignette ordnungsgemäß (unter Verwendung des originären Vignettenklebers) anzubringen. Gemäß Punkt 2.2.1 Teil A I der Mautordnung (Version 54) sind Zehntages-Klebevignetten nur dann gültig, wenn sie durch ordnungsmäßige, vollständige Lochung des Kalendertages und -monats entwertet wurden. Gemäß Punkt 1.7 Teil A I der Mautordnung (Version 54) hat sich der Lenker eines mautpflichtigen Kraftfahrzeuges vor dem Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes zu vergewissern, dass die zeitabhängige Maut für den Zeitraum der beabsichtigten Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes (vorab) ordnungsgemäß entrichtet wurde. Dies beinhaltet jedenfalls die Überprüfung, ob die Maut mit der dem Kraftfahrzeug entsprechenden Vignettenart ordnungsgemäß entrichtet wurde. Gemäß Punkt 1.5.3 Teil A I der Mautordnung (Version 54) berechtigt die 10-Tagesvignette ab dem ersten Gültigkeitstag zur Straßenbenützung an zehn aufeinander folgenden Kalendertagen, wobei bei Verwendung einer Klebe-10-Tagesvignette der erste Gültigkeitstag durch Lochmarkierung gemäß den Klebevignettenmustern durch den Verkäufer in den Klebevignetten-Verkaufsstellen festgehalten wird.

III.2. Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt ist die belangte Behörde daher mit Recht davon ausgegangen, dass der Bf am im Spruch des Straferkenntnisses angeführten Ort und zu der dort angeführten Zeit ein Kraftfahrzeug auf dem maupflichtigen Straßennetz gelenkt hat, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, da am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht, noch für das Kennzeichen des Fahrzeuges eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige Digitale Vignette registriert war. Die am Fahrzeug angebrachte Vignette war zum verfahrensgegenständlichen Zeitpunkt noch nicht gültig. Der Bf hat daher die vorgeworfene Übertretung in objektiver Hinsicht zu vertreten.

III.3. Der Bf hatte sich als Fahrzeuglenker mit den einschlägigen Vorschriften vertraut zu machen und hätte sich vor Fahrtantritt und Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes davon überzeugen müssen, dass eine gültige Klebevignette am Fahrzeug angebracht ist. Da sich der Bf jedoch vor Fahrtantritt und Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes nicht ausreichend davon überzeugt hat, dass eine gültige Klebevignette am Fahrzeug angebracht ist, ist beim Bf (nur) von einem fahrlässigen Handeln auszugehen. Der Bf hat daher die vorgeworfene Übertretung auch in subjektiver Hinsicht zu vertreten.

III.4. Die belangte Behörde ist daher mit Recht davon ausgegangen, dass eine Strafe gemäß § 20 Abs. 1 BStMG zu verhängen ist. Nach dieser Vorschrift ist eine Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu verhängen, sodass gegenständlich ohnedies nur die Mindeststrafe verhängt wurde. Es kann der belangten Behörde nicht entgegen getreten werden, wenn sie ausführt, dass eine Anwendung von § 45 Abs. 1 Z 4 VStG nicht geboten ist: Ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kommt insofern nicht in Betracht, als von keinem geringfügigen Verschulden im Sinne dieser Regelung ausgegangen werden kann, zumal der Bf vor Befahren einer Mautstrecke keine gültige Mautvignette ordnungsgemäß angebracht hat und unter Zugrundelegung der Leitlinien der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zur Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes (vgl. VwGH 8.9.2016, Ra 2016/06/0099), nämlich die Ermöglichung der Finanzierung und Aufrechterhaltung des hochrangigen Straßennetzes in Österreich, insgesamt die Voraussetzungen von § 45 Abs. 1 Z 4 VStG im Ergebnis nicht erfüllt sind. Gemäß § 20 VStG kommt allerdings eine Herabsetzung der Mindeststrafe dann in Betracht, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen. Mildernd wurde im vorliegenden Fall von der belangten Behörde die Unbescholtenheit des Bf im Verwaltungsbezirk gewertet, straferschwerende Umstände liegen nicht vor. Gemäß § 34 Z 17 StGB stellt ein reumütiges Geständnis oder ein Geständnis, das wesentlich zur Wahrheitsfindung beigetragen hat, einen Milderungsgrund dar. Ein reumütiges Geständnis und eine zur Wahrheitsfindung wesentlich beitragende Aussage können kumulativ zusammentreffen und damit diesen Milderungsgrund verstärken (*Ebner* in *Höpfel/Ratz,* WK^2 StGB § 34 Rz 38). Ein reuevolles Geständnis muss nicht auch für die Wahrheitsfindung wesentlich gewesen sein, um mildernd zu wirken, während Angaben zum verfahrensgegenständlichen Sachverhalt unabhängig von jeder reuigen Schuldeinsicht an ihrer Bedeutung für die Beweisführung zu messen sind (*Ebner* in *Höpfel/Ratz,* WK^2 StGB § 34 Rz 38). Gegenständlich wurde vom Bf bereits im erstinstanzlichen Strafverfahren der Sachverhalt nicht nur nicht bestritten, sondern bereits in ON 7 des Behördenaktes vom Bf ausgeführt, dass er selbst gefahren sei. Insbesondere, wer das Fahrzeug zum Tatzeitpunkt gelenkt hat, ging aber aus der automatischen Überwachung nicht hervor (vgl. ON 1 und ON 5 des Behördenaktes), sodass die Angaben des in x ansässigen Bf insbesondere auch vor diesem Hintergrund wesentlich zur Wahrheitsfindung beigetragen haben. Zumal dem Bf keine Straferschwerungsgründe vorgeworfen wurden und solche auch im gegenständlichen Verfahren nicht hervorgekommen

sind und zugunsten des Bf neben dem von der belangten Behörde bereits berücksichtigten Umstand der Unbescholtenheit das zur Wahrheitsfindung beitragende tatsachengeständige Verhalten mildernd zu werten ist, überwiegen nach Ansicht des erkennenden Gerichts im vorliegenden Fall die Strafmilderungsgründe erheblich im Sinne des § 20 VStG (vgl. auch bereits LVwG Oö. 19.7.2016, LVwG-400166/2/ER/HUE). Unter Berücksichtigung aller Umstände des vorliegenden Falles, insbesondere des Umstandes, dass der Bf eine Vignette erworben hat, der Bf die Maut ordnungsgemäß entrichten wollte und die Fahrlässigkeit des Bf in der unterlassenen Kontrolle der richtigen Lochung liegt, sowie des Fehlens von Erschwerungsgründen erscheint eine Strafe von 200 Euro als angemessen. Es kann vor diesem Hintergrund auch in spezialpräventiver Hinsicht mit einer Strafe von 200 Euro das Auslangen gefunden werden. Der Beschwerde war daher spruchgemäß teilweise stattzugeben und die Geldstrafe auf 200 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 22 Stunden herabzusetzen. Der Spruch war unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 06.08.2020, Ra 2020/09/0013) zudem spruchgemäß zu ergänzen.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, zumal die gegenständliche Entscheidung unter Beachtung der Leitlinien der höchstgerichtlichen Rechtsprechung anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Falles erfolgte.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger